**Beschluss der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 5. Januar 2021**

**Aufgabe für das Lagezentrum (siehe Krisenstabsprotokoll vom 6.1.2021): „**Lagezentrum soll Beschlüsse vom 5.1. Punkt für Punkt durchgehen und überlegen, ob Konsequenzen für RKI entstehen.“

1. Die bestehenden Beschlüsse der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen

und Regierungschefs der Länder bleiben weiterhin gültig. Alle bis zum 10. Januar

2021 befristeten Maßnahmen, die auf gemeinsamen Beschlüssen beruhen,

werden die Länder in den entsprechenden Landesverordnungen bis zum 31.

Januar 2021 verlängern. Die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder bitten alle Bürgerinnen und Bürger dringend, auch in den nächsten drei Wochen alle Kontakte auf das absolut notwendige Minimum zu beschränken und soweit möglich zu Hause zu bleiben.

KEINE KONSEQUENZ FÜR RKI

1. In Erweiterung der bisherigen Beschlüsse werden private Zusammenkünfte im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstandes und mit maximal einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person gestattet.

KEINE KONSEQUENZ FÜR RKI

1. Betriebskantinen werden geschlossen wo immer die Arbeitsabläufe es zulassen. Zulässig bleibt die Abgabe von mitnahmefähigen Speisen und Getränken. Ein Verzehr vor Ort ist untersagt.

KONSEQUENZ FÜR RKI: In der RKI-Kantine nur Mitnahme von Speisen und Getränken möglich.

1. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber werden dringend gebeten großzügige Home-Office-Möglichkeiten zu schaffen, um bundesweit den Grundsatz „Wir bleiben zuhause“ umsetzen zu können.

KEINE KONSEQUENZ FÜR RKI

1. In Landkreisen mit einer 7-Tages-Inzidenz von über 200 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern werden die Länder weitere lokale Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz ergreifen, insbesondere zur Einschränkung des Bewegungsradius auf 15 km um den Wohnort, sofern kein triftiger Grund vorliegt. Tagestouristische Ausflüge stellen explizit keinen triftigen Grund dar.

GGF. BESCHEINIGUNG FÜR RKI-MITRARBEITER, DIE >15km VOM RKI ENTFERNT WOHNEN, DASS SIE ZUR ARBEIT ZUM RKI FAHREN MÜSSEN.

1. Für Alten- und Pflegeheime sind besondere Schutzmaßnahmen zu treffen. Hohe

Inzidenzen in der älteren Bevölkerung und zahlreiche Ausbrüche in solchen

Einrichtungen in den letzten Wochen trotz aller bereits getroffenen Maßnahmen wie

der Umsetzung von Hygienekonzepten und der Bereitstellung von

Schutzausrüstung haben dies noch einmal verdeutlicht.

Mindestens bis die Impfungen mit beiden Impfdosen in den Einrichtungen abgeschlossen sind und die Personen eine entsprechende Immunität aufgebaut haben, kommt den Schnelltests beim Betreten der Einrichtungen eine besondere Bedeutung zu.

Deshalb haben die Länder auf Grundlage des gemeinsamen Beschlusses vom 13. Dezember 2020 eine verpflichtende Testung mehrmals pro Woche für das Personal in den Alten- und

Pflegeeinrichtungen sowie für Besucherinnen und Besucher in Regionen mit

erhöhter Inzidenz angeordnet. Vielfach fehlen in den Einrichtungen die personellen

Kapazitäten, solche Schnelltests vor Ort durchzuführen, obwohl die Abrechnung

sowohl der Anschaffung als auch der Testdurchführung über die Testverordnung

des Bundes sichergestellt ist. Die Einrichtungen sind in der Verantwortung, eine

umfassende Umsetzung der Testanordnung sicherzustellen. Unterstützend werden

Bund und Länder aufbauend auf bestehenden Maßnahmen der Länder eine

gemeinsame Initiative starten, um Freiwillige vorübergehend zur Durchführung von

umfangreichen Schnelltests in die Einrichtungen zu bringen.

ABGLEICH MIT DEN EMPFEHLUNGEN DES RKI FÜR ALTEN- UND PFLEGEHEIME

1. **Das Robert-Koch-Institut prüft sorgfältig die Berichte über neue Mutationen mit**

**veränderten Eigenschaften des Virus, etwa in Hinblick auf eine erhöhte**

**Ansteckungsgefahr oder Schwere des Verlaufs in verschiedenen Altersgruppen.**

Gemeinsames Ziel von Bund und Ländern ist es, den Eintrag von Mutationen mit

möglichen pandemieverschärfenden Eigenschaften aus dem Ausland möglichst

stark einzudämmen, **solche Mutationen in Deutschland durch verstärkte**

**Sequenzierung zu entdecken** und deren Ausbreitung durch priorisierte

Nachverfolgung und Quarantäne möglichst weitgehend zu begrenzen. Das

Bundesministerium der Gesundheit wird auf Basis des 3.

Bevölkerungsschutzgesetzes zur verstärkten Sequenzierung eine Verordnung

erlassen. Bei nicht vermeidbaren Einreisen aus Gebieten, in denen solche

mutierten Virusvarianten vorkommen, wird die Bundespolizei die Einhaltung der

besonderen Einreisebestimmungen verstärkt kontrollieren. Die Länder stellen

sicher, dass die Kontrolle der Quarantäne in solchen Fällen ebenfalls verstärkt mit

besonderer Priorität wahrgenommen wird, ebenso die Nachverfolgung von Fällen

beim Auftreten solcher Virusvarianten in Deutschland.

KONSEQUENZ FÜR RKI: RKI behält neue Varianten genau im Blick (erhöhte Ansteckungsgefahr, Schwere des Verlaufs in verschiedenen Altersgruppen). RKI macht Vorschläge zur Eindämmung des Eintrags von Mutationen aus dem Ausland. RKI sequenziert verstärkt, um Mutationen zu entdecken.

1. In den bisherigen Beschlüssen der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen

und Regierungschefs der Länder wurde von einem Impfbeginn in 2021

ausgegangen. Nunmehr war es aufgrund einer frühen Zulassung des Impfstoffes

von BioNTech / Pfizer und Bereitstellung der Infrastruktur durch die Länder möglich,

bereits am 27. Dezember 2020 in allen Ländern mit dem Impfen zu beginnen. 1,3

Millionen Dosen des Impfstoffes wurden bis Jahresende an die Länder ausgeliefert,

knapp 2,7 Millionen weitere Dosen folgen bis zum 1. Februar 2021, so dass bis zu

diesem Datum ca. vier Millionen Impfdosen ausgeliefert werden können. Der Bund

wird den Ländern auf Grundlage der Herstellermeldungen verlässliche Lieferzeiten

übermitteln, um ein abgesichertes Terminmanagement vor Ort zu ermöglichen.

Bis spätestens Mitte Februar wird allen Bewohnerinnen und Bewohnern von

stationären Pflegeeinrichtungen ein Impfangebot gemacht werden können. Dies ist

nicht zuletzt wegen der hohen Fallzahlen und der schweren Verläufe im Bereich

dieser Einrichtungen ein wichtiges erstes Zwischenziel der Impfkampagne.

Ziel ist es, die anfangs eingeschränkten Produktionskapazitäten in Deutschland zu

erhöhen. Dazu unterstützen der Bund und das Land Hessen BioNTech nach Kräften dabei, dass noch im Februar in einem neu eingerichteten Werk in Marburg

die Produktion genehmigt und begonnen werden kann. Der Bund wird auch darüber

hinaus mit den Herstellern darüber sprechen, wie schnellstmöglich weitere

Produktionskapazitäten für Impfstoffe aufgebaut werden können.

Im 1. Quartal 2021 ist mit der Zulassung weiterer Impfstoffe und in der Folge mit

der Auslieferung weiterer Impfdosen zu rechnen.

KEINE KONSEQUENZ FÜR RKI

1. Der Betrieb von Kinderbetreuungseinrichtungen und Schulen hat höchste

Bedeutung für den die Bildung der Kinder und für die Vereinbarkeit von Familie und

Beruf der Eltern. Geschlossene Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen,

ausgesetzte Präsenzpflicht bzw. Distanzunterricht in Schulen über einen längeren

Zeitraum bleibt nicht ohne negative Folgen für die Bildungsbiographien und die

soziale Teilhabe der Kinder und Jugendlichen. Dennoch müssen die von den

Ländern ergriffenen Maßnahmen auch in diesem Bereich entsprechend des

Beschlusses vom 13. Dezember 2020 bis Ende Januar verlängert werden.

KEINE KONSEQUENZ FÜR RKI

1. Angesichts der SARS-CoV2-Pandemie kann der bestehende Anspruch in manchen

Fällen nicht ausreichen. Deshalb wird der Bund gesetzlich regeln, dass das

Kinderkrankengeld im Jahr 2021 für 10 zusätzliche Tage pro Elternteil (20

zusätzliche Tage für Alleinerziehende) gewährt wird. Der Anspruch soll auch für die

Fälle gelten, in denen eine Betreuung des Kindes zu Hause erforderlich wird, weil

die Schule oder der Kindergarten bzw. die Klasse oder Gruppe pandemiebedingt

geschlossen ist oder die Präsenzpflicht im Unterricht ausgesetzt bzw. der Zugang

zum Kinderbetreuungsangebot eingeschränkt wurde.

BERÜCKSICHTIGUNG DER REGELUNGEN DURCH DIE PERSONALABTEILUNG

1. Die Beschränkungsmaßnahmen wurden in allen Bereichen durch

umfangreiche finanzielle Hilfsprogramme des Bundes und der Länder begleitet.

Durch Abschlagszahlungen wurden bisher über eine Milliarde Euro an

Novemberhilfe durch den Bund an Betroffene ausgezahlt. Die vollständige

Auszahlung der beantragten Novemberhilfe über die Länder erfolgt spätestens ab

dem 10. Januar 2021. Anträge für die Dezemberhilfe können seit Mitte Dezember

2020 gestellt werden, die ersten Abschlagszahlungen erfolgen seit Anfang Januar.

Nunmehr kommt insbesondere der Überbrückungshilfe III des Bundes besondere

Bedeutung zu. Dabei wird je nach Umsatzrückgang und Betroffenheit ein

bestimmter Prozentsatz der fixen Kosten bis zu einer Höhe von maximal 500.000

Euro pro Monat erstattet. Es werden Abschlagszahlungen möglich gemacht. Erste

reguläre Auszahlungen im Rahmen der bis Ende Juni 2021 laufenden

Überbrückungshilfe III werden durch die Länder im ersten Quartal 2021 erfolgen.

Nachdem der Bund die Voraussetzungen geschaffen hat, werden Bund und Länder

die Auszahlungen so schnell wie möglich realisieren.

KEINE KONSEQUENZ FÜR RKI

1. Für Einreisen aus Risikogebieten nach Deutschland soll zukünftig grundsätzlich

neben der bestehenden zehntägigen Quarantänepflicht, die vorzeitig beendet

werden kann, sobald ein negatives Testergebnis eines frühestens am fünften Tag

der Quarantäne erhobenen Coronatests vorliegt, zusätzlich eine Testpflicht bei

Einreise eingeführt werden (Zwei-Test-Strategie). Der Testpflicht bei Einreise kann

durch eine Testung binnen 48 Stunden vor Anreise oder durch eine Testung

unmittelbar nach Einreise nachgekommen werden. Die

Musterquarantäneverordnung wird entsprechend angepasst und von den Ländern

in ihren entsprechenden Verordnungen zum 11. Januar 2021 umgesetzt. Der Bund

wird über die seit August 2020 bestehende Testpflicht hinaus auf der Grundlage

des 3. Bevölkerungsschutzgesetzes gesonderte Regeln insbesondere zur

Testpflicht vor Einreise für besondere Risikogebiete erlassen, von denen aufgrund

von der Verbreitung von Mutationen des Virus oder besonders hoher Inzidenzen

ein besonderes Eintragsrisiko besteht. Bund und Länder weisen noch einmal

eindrücklich darauf hin, dass Reisen in Risikogebiete ohne triftigen Grund unbedingt

zu vermeiden sind und dass neben der Test- und Quarantänepflicht eine

Verpflichtung zur digitalen Einreiseanmeldung bei Einreisen aus Risikogebieten

besteht.

KONSEQUENZ FÜR RKI: Wie bisher. Daten an BMG liefern hinsichtlich Risikogebiete. Ggf. Einreisedokumente anpassen.

1. Die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der

Länder werden im Lichte der weiteren Infektionsentwicklung am 25. Januar 2021

erneut beraten und über die Maßnahmen ab 1. Februar 2021 beschließen.

KEINE KONSEQUENZ FÜR RKI